



BirdLife Luzern
6000 Luzern
www.birdlife-luzern.ch
maria.jakober@birdlife-luzern.ch



WWF Luzern
Brüggligasse 9, 6000 Luzern 7
www.wwf-zentral.ch
marc.germann@wwf.ch



Pro Natura Luzern
Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
www.pronatura-lu.ch
samuel.ehrenbold@pronatura.ch

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Triengen
Oberdorf 2
6234 Triengen

Luzern, 6. Februar 2017

Einsprache

von

1. **Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz**, Postfach, 4018 Basel, vertreten durch Samuel Ehrenbold, Geschäftsführer Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
2. **Pro Natura Luzern**, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern, vertreten durch Samuel Ehrenbold, Geschäftsführer Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
3. **BirdLife Luzern**, 6000 Luzern, vertreten durch Maria Jakober, Geschäftsführerin BirdLife Luzern, 6000 Luzern
4. **BirdLife Schweiz**, Postfach, 8036 Zürich, vertreten durch Werner Müller, Geschäftsführer BirdLife Schweiz, 8036 Zürich
5. **WWF Schweiz**, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch seine Kantonalsektion WWF Luzern,
6. **WWF Luzern**, Postfach 7988, 6000 Luzern 7, vertreten durch Marc Germann

betreffend

Höferschüttung Kiesgrube Allmend Kulmerau, Anpassung bestehende Abbaubewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit stellen wir Ihnen folgende

Anträge

1. Das Baugesuch sei in der vorliegenden Form nicht zu bewilligen.
2. Eventualiter sei das Baugesuch zu überarbeiten und im Bereich Ökologie zu optimieren.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchstellers.

Begründung

I. Prozessuales

1. Das Baugesuch lag vom 16. Januar bis 6. Februar 2017 öffentlich auf. Die Einsprachefrist läuft bis am 6. Februar 2017. Mit der vorliegenden Eingabe ist diese Frist gewahrt.
2. Bei den Einsprechenden 1, 3 und 5 handelt es sich um gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, denen gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) zukommt. Sie sind legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend gegeben ist. Die gesamtschweizerischen Organisationen werden auf kantonaler Ebene durch ihre Kantonssektionen (Einsprechende 2, 4 und 6) vertreten, welche ausserdem selbständig gestützt auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL 735) zur Einsprache legitimiert sind.

Die angefochtene Revision betrifft Aspekte der Raumplanung sowie des Naturschutzes, wie in der Begründung dargelegt wird.
3. Die vorliegende Einsprache erfolgt aufgrund der öffentlichen Ausschreibung im Kantonsblatt Nr. 2/2017 vom 14. Januar 2017, Seite 92.

II. Materielles

Gemäss Art. 22 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Triengen vom 28.6.2010 beträgt der Umfang des ökologischen Ausgleichs mindestens 15% des Gesamtperimeters und die Erfordernisse des Naturschutzes sind während des Abbaus und der Wiederauffüllung zu berücksichtigen. Zudem sei auf eine gute Vernetzung der Landschaftselemente zu achten.

Im vorliegenden Baugesuch für eine Höferschüttung wird weder dem geforderten Anteil an ökologischem Ausgleich entsprochen, noch kann das Wanderbiotop für Amphibien von nationaler Bedeutung mit den vorgesehenen Massnahmen, insbesondere nach Fertigstellung der Aufschüttung erhalten werden. Wir verlangen deshalb die Rückweisung des Baugesuches oder eventualiter die Überarbeitung des Baugesuchs und insbesondere die nachfolgend genannten Anpassungen.

Anteil ökologischer Ausgleich

Wir verlangen, dass die im Rahmen früherer Baugesuche geregelte Folgenutzung hinsichtlich ökologischem Ausgleich angepasst wird. Einerseits müssen die Bestimmungen des Art. 22 BZR eingehalten werden und andererseits sollte sich der Anteil des ökologischen Ausgleichs der neuen Ausgangslage (Höhererschüttung) anpassen. Die absolute Fläche an ökologischem Ausgleich muss somit in jedem Fall mindestens adäquat zur Vergrößerung der Deponie vergrößert werden.

Umweltverträglichkeitsbericht: Arten, Auswirkungen und Massnahmen

In der Relevanzmatrix wird festgehalten, dass Flora/Fauna nicht, Landschaft/Natur betreffend IST-Zustand (2015) sowie während der Betriebsphase nicht relevant seien.

Wie gedenken die Betreiber, den Anforderungen, die aus der Tatsache, dass es sich um ein IABN Wanderobjekt (Objektnummer LU268) handelt, zu begegnen? Insbesondere angesichts der Intensivierung des Auffüllbetriebs verlangen wir eine Klärung dieser Punkte und einen sorgfältigen Beschrieb des IST-Zustandes (siehe unten), wie es u.a. Art. 10b USG und Art. 7 bis Art. 11 UVPV verlangen.

Aus dem Ergänzungsbericht inkl. UVB vom 2. September 2016 kann der tatsächliche IST-Zustand nicht entnommen werden. Es werden Unterlagen und Aufnahmen erwähnt. Wir verlangen einen aktuellen Beschrieb des IST-Zustandes mit Nennung der Arten, wie es u.a. Art. 10b USG und Art. 7 bis Art. 11 UVPV verlangt wird. Da offenbar bereits mehrere Aufnahmen vorliegen, wäre es wünschenswert, wenn anhand dieser die Entwicklung aufgezeigt und beschrieben werden könnte.

Aus dem Ergänzungsbericht inkl. UVB vom 2. September 2016 wird nicht klar, welche Massnahmen im Sinne von Wanderbiotopen realisiert werden und welche als Dauerbiotope (Hybrid-Klausel) gelten. Wir verlangen eine transparente Dokumentation der geplanten Massnahmen mit dem Zeitpunkt der Realisierung. Ebenfalls soll erkennbar sein, welche Massnahmen aufgrund welcher Bewilligungsphase Teil des Projekts sind.

Wie es Art. 10b USG vorsieht, wünschen wir einen Beschrieb der Auswirkungen der Massnahmen im UVB.

Zeitpunkt der Umsetzung

Die Umsetzung der Kleingewässer als Teil der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist sowohl während der Aufschüttung als auch im Rahmen der Endgestaltung zu realisieren und deren Pflege im Endstadium ist sicherzustellen. Weil das Auffülltempo hoch ist bzw. erhöht werden soll, müssen geeignete Ersatzhabitats (v.a. für die gefährdete Geburtshelferkröte) bereits während des Auffüllvorgangs bereitstehen, damit die Ersatzhabitats vor Aufhebung der ehemaligen Lebensräume besiedelt werden können. Andernfalls kann plötzlich ein Zeitfenster entstehen, in dem entsprechende Lebensräume fehlen, was zum Aussterben der Population führen kann. Bei den zu fördernden Amphibienarten handelt es sich um Pionierarten, die immer wieder entsprechende Gewässer nötig haben.

Begleitung und Erfolgskontrolle

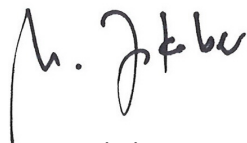
Für die Planung und Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind ausgewiesene Fachleute beizuziehen. Sollte die geplante Erfolgskontrolle Defizite aufzeigen, so sind Anpassungen der ökologischen Ausgleichsmassnahmen vorzusehen, welche von der Betreiberin zu finanzieren wären. In der erwähnten Regelung zu Dienstbarkeit, Abgeltung und allfälliger Ertragsentschädigungen muss unbedingt die langfristige, sachgemässe Pflege der Biotope sichergestellt werden.

Änderung der Anteile innerhalb des ökologischen Ausgleichs

Gegen die geänderten Anteile innerhalb des ökologischen Ausgleichs (mehr Fromentalwiesen auf Kosten von Hecken) haben wir keine Vorbehalte. Generell sind nährstoffarme, gut besonnte Lebensräume zu fördern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Maria Jakober
Geschäftsführerin
BirdLife Luzern



Werner Müller
Geschäftsführer
BirdLife Schweiz



Samuel Ehrenbold
Geschäftsführer
Pro Natura Luzern



Marc Germann
Bereich Raumplanung und Landwirtschaft
WWF Zentralschweiz

Im Doppel eingereicht.